

H_z. Sigismund von Österreich beurkundet ein mit NvK abgeschlossenes gegenseitiges Beistandsabkommen.

Kopie (gleichzeitig): INNSBRUCK, TLA, Cod. 5135 f. 10^o; ebd., Sigm. IX 62 f. 81^r; ebd., Pestarchiv, Akten XXXIX 131; BERNKASTEL-KUES, StB, Cod. 221 p. 25 Nr. 9 und 491 Nr. 378a; NÜRNBERG, GNM, Wolkenstein-Archiv, Akten, Fasc. 30a Nr. 2.

Druck: Baum/Senoner, Briefe und Dokumente I 82f. Nr. 22.

Regest: Lichnowsky, Geschichte des Hauses Habsburg VII Nr. 1860b; Jäger, Regesten I Nr. 67.

Erm.: Jäger, Streit I 106f.; Jäger, Geschichte der landständischen Verfassung II 2, 40 und 464; Vansteenberghe 173; Hallauer, NvK und das Brixener Klarissenkloster, ND 2002, 261; Hallauer, NvK als Rechtshistoriker 114 (ND 2002, 49).

Er bekennt, dass er NvK, das Domkapitel zu Brixen sowie das Hochstift Brixen mit allen Untertanen, ausgenommen die Ämter Veldes und Lieserhofen, unter seinen Schutz genommen hat. Er verspricht im Falle eines Angriffs auf den Bischof oder das Hochstift, falls man ihn darum ersuche, nach bestem Vermögen Hilfe zu leisten. Desgleichen soll NvK und das Hochstift Brixen gemäß der darüber ausgestellten Urkunde¹⁾ dem H_z. und der Grafschaft Tirol gegen jeden Angriff nach bestem Vermögen Unterstützung leisten. Bei Differenzen zwischen den beiden vertragschließenden Parteien 5 sollen innerhalb von 14 Tagen je drei Bevollmächtigte zusammenkommen und versuchen, binnen Monatsfrist einen Vergleich auszubandeln. Sollte dieser nicht zustande kommen, bleibt der vorstehende Vertrag dennoch in Kraft.

¹⁾ S. die vorangehende Nr. 3788.